

Satzung

des Sportvereins Hohenstadt (SVH) e.V.

Satzung

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Hohenstadt (SVH) e.V. und hat seinen Sitz in Hohenstadt.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein hat den Zweck, den Breitensport zu pflegen und insbesondere die Jugend für verschiedene Sportdisziplinen zu begeistern. Dieser Satzungszweck wird u.a. durch folgende Mittel erreicht:
 - a) regelmäßiges Abhalten von Sportstunden,
 - b) Durchführen von sportlichen Veranstaltungen,
 - c) Förderung des Jugendsports,
 - d) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (5) Der Verein ist frei von weltanschaulichen, parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Bestrebungen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich unbegrenzt. Über Ausnahmen für eine Sportdisziplin einer Abteilung entscheidet ausschließlich der Vorstand mit dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. seinem Vertreter.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Kindern, passiven Mitgliedern und ehrenamtlichen Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres des 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Mitglieder, die noch nicht das 14. Lebensjahr am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben, sind Kinder.
 - d) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
 - e) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich über eine Beitrittserklärung zu erfolgen.

Die Aufnahme in die Tennisabteilung erfolgt zusätzlich über eine gesonderte Beitrittserklärung.
- (2) Über den Aufnahmeantrag zum Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand; über den Aufnahmeantrag in die Tennisabteilung entscheidet der Vorstand mit dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. seinem Vertreter.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (4) Die Aufnahme von Jugendlichen und Kindern bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

- (5) Die Mitgliedschaft wird erst nach Eingang der Beitragszahlung wirksam.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Wählbar in ein Organ des Vereins sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Verwaltungsrat, den Vereinsausschüssen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Übungsstätten, Sportanlagen und Geräte unter Beachtung der Platzordnung, der jeweiligen Abteilungsordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Benutzung der Tennisplätze und der Tennishalle. Die Benutzung der Tennisplätze und der Tennishalle richtet sich ausschließlich nach der jeweiligen Spiel-, Platz- und Gästespielordnung sowie Hallenbenutzungsordnung.

- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, sich im Wege der schriftlichen Beschwerde an den zuständigen Abteilungsleiter zu wenden. Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann sich das Mitglied schriftlich an den Vorstand wenden. Der vom Vorstand erlassene schriftliche Bescheid ist nur noch gerichtlich anfechtbar.
- (5) Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Regelmäßige und rechtzeitige Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Aufnahmebeitrages, Abteilungsbeitrages sowie sonstiger Beiträge, die von der jeweiligen Abteilung nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat erhoben werden.
- (2) Befolgung der Vereinssatzung, der Ordnung der Abteilungen, der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- (3) Förderung der Vereinsinteressen.
- (4) Pflege und Erhaltung des Eigentums und des Besitzes des Vereins.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung (Jahrshauptversammlung) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (2) Die Beiträge werden in der Regel jährlich im Einzugsverfahren erhoben. Soweit eine Aufnahmegebühr zu bezahlen ist, können für Kinder und jugendliche Mitglieder im Ausnahmefall Ratenzahlungen vereinbart werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitglieds- oder Beitragszahlungen jeglicher Art befreit.
- (4) Die Höhe der Beiträge wird bei Eintritt in den Verein anteilmäßig und zwar quartalsmäßig berechnet. Die jeweils gezahlten Beiträge werden insbesondere anteilig auch dann nicht zurückgezahlt, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem Verein erklärt oder wenn dem Mitglied gekündigt wird.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Hierbei ist jedoch eine vierteljährlich Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn
 - a) ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung drei Monate im Verzug ist,
 - b) ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnung der Abteilungen oder gegen die Interessen des Vereins bzw. der jeweiligen Abteilungen vorliegt,
 - c) gegen die Anordnung der Vereinsorgane grob zuwidergehandelt wird,

- d) vereinsschädigendes Verhalten oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens vorliegt.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, trifft der Verwaltungsrat. Vor Entscheidung des Verwaltungsrates ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Beschluss ist die Berufung zu Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden – auch nicht anteilmäßig – ist ausgeschlossen.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. der Verwaltungsrat
 3. die Abteilungsleiter der jeweiligen Sportdisziplin
 4. die Vereinsausschüsse
 - 5 die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) zwei 2. Vorsitzende
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenverwalter

- (3) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- a) Vorstand
 - b) Abteilungsleitern aller Sportdisziplinen
 - c) 3 Ausschussmitgliedern
 - d) Ehrenvorstand
 - e) Gesamtjugendleiter
- (4) Der Verwaltungsrat bildet 3 Vereinsausschüsse:
- a) Ausschuss für Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Bauausschuss
 - c) Finanzausschuss

§ 11

Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB vom 1. und den beiden 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis sind die beiden 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins nur in den Fällen berechtigt, bei denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. oder einer der beiden 2. Vorsitzenden beruft und leitet die Vorstands-, Verwaltungsratssitzung sowie die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereins- und insbesondere Verwaltungsratsbeschlüsse.

Für Grundstücks-, Pacht-, Miet- sowie Arbeitsverträge ist die Zustimmung des Verwaltungsrates grundsätzlich erforderlich.

- (2) Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Vierteljährlich legt er dem Vorstand die Finanzlage dar. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenverwalters bzw. des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen. Er hat Beratungs- und Stimmrecht. Die Abteilungen haben den Vorstand von ihren beabsichtigten Sitzungen und Versammlungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mehrfache Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel. Sie hat jedoch durch Handaufheben (offene Abstimmung) zu erfolgen, Wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies in offener Abstimmung verlangt. Die Stimmenthaltung gilt nicht als Gegenstimme. Bei Stimmgleichheit gilt dieser Antrag als abgelehnt.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (5) Bewerben sich mehr als eine Person für die Ämter im Vorstand und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt.
- (7) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß von den Mitgliedern zu bestimmen, der die Wahlen vorbereitet und durchführt. Die Wahlleitung übernimmt der Schriftführer.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit muss der 1. bzw. einer der beiden 2. Vorsitzenden binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben.

- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich und nichtöffentlich.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit eine Vorstandssitzung zu verlangen.

§ 12

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. dem Vorstand
 2. den Abteilungsleitern der jeweiligen Sportdisziplin
 3. den Ausschußmitgliedern
 4. dem Ehrenvorsitzenden
 5. dem Gesamtjugendleiter
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom 1. bzw. einem der beiden 2. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats einberufen.
- (3) Mindestens einmal in zwei Monaten ist eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen.
- (4) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in allen Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen, soweit nicht auf Grund einer bestehenden Abteilungsordnung die Abteilung zur alleinigen Entscheidung berechtigt ist.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes gilt § 11 (9) entsprechend.
- (7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Sitzungen sind vertraulich und nichtöffentlich.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im Juni, durch den 1. bzw. einem der beiden 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Plakatanschlag und durch die örtliche Presse bekanntzugeben.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
- (5) Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluß, der Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung betrifft, bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der drei Ausschußmitglieder,
 - c) die Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - d) die Wahl der drei Platzkassierer.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Kassenverwalters,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entscheidung über die Berufung der Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - d) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seine Ausschlußverfügung,
 - e) Beratung und Entscheidung über Anträge.

- (4) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen aber mindestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingegangene Anträge sowie Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur dann beraten und entschieden werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Beschlußwege dafür ist.
- (5) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (6) Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit es sich nicht um Wahlen handelt, durch offene Abstimmung im Wege des Handaufhebens.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Einberufungen und Ablauf dieser Versammlung richtet sich nach den Vorschriften über die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16

Vereinsausschüsse

- (1) Es gibt drei Ausschüsse:
 - a) Ausschuß für Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Bauausschuß,
 - c) Finanzausschuß.
- (2) Um eine effektivere Arbeitsleistung im Verein zu gewährleisten, gibt es die vorbezeichneten drei Ausschüsse. Diese unterbreiten ihre Vorschläge sowohl dem Vorstand als auch dem Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat beauftragt den jeweiligen zuständigen Ausschuß mit Vorermittlungen und Vorprüfungen. Das Arbeitsergebnis ist mit einem entsprechenden Vorlagebeschluß dem Verwaltungsrat in der Verwaltungsratssitzung zu unterbreiten.

§ 18

Abteilungen

- (1) Jede Abteilung muß einmal jährlich eine Versammlung einberufen, zu der die Abteilungsmitglieder zu laden sind. Die Abteilungsversammlung wählt im Turnus von zwei Jahren die Mitglieder der Abteilungsleitung.

Über die Einführung einer Abteilungsordnung, Änderungen bzw. Ergänzungen entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (2) Soweit sich eine Abteilung eine eigene Ordnung gibt, bedarf diese der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Satzung des Vereins steht über der Abteilungsordnung. Bei Widersprüchlichkeiten oder nicht ausreichenden Bestimmungen der Abteilungsordnung gelten die Vorschriften der Satzung des Vereins entsprechend.
- (3) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Verein und in den Fachverbänden des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes. Er versieht und delegiert die laufenden Verwaltungsaufgaben der betreffenden Abteilungen.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle und nach Zustimmung des Verwaltungsrats berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Aufnahme- und Abteilungsbeitrag zu erheben.
- (5) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
- (6) Die Gründung einer Abteilung des Vereins wird vom Verwaltungsrat beschlossen.
- (7) Die Auflösung einer Abteilung kann auf Vorschlag der Abteilungsleitung nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat erfolgen.

§ 19

Ehrungen

- (1) Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden:
 - a) mit der Vereinsnadel in Silber nach 25 Jahren,
 - b) mit der Vereinsnadel in Gold nach 40 Jahren.
- (2) Vorschläge für Ehrungen können von jedem Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres dem Vorstand unterbreitet werden.
- (3) Die Ehrungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäß stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden und Verletzungen auf den Sportplätzen und in den Turnhallen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber im Rahmen der mit dem BLSV abgeschlossenen Sportunfallversicherung nur dann, wenn die Mitglieder die Beiträge ordnungsgemäß und laufend entrichtet haben.

§ 22

Auflösung eines Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist als Gegenstimme zu werten. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Kommt eine Schlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- (3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an:
 - a) Grund und Boden wie näher bezeichne in der Urkunde des Notars Dr. Jürgen Vollhardt, Hersbruck, URNr 588/89 vom 10.03.89,
 - b) überbaute Flächen und Gebäude (Tennishalle und Sportheim) an die Gemeinde Pommelsbrunn mit der Auflage, dass sämtliche Vereine vom Ortsteil Hohenstadt, die länger als vier Jahre bestehen, nach einem "Pro-Kopf-Modus" berücksichtigt werden,

mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige gemeinnützige Verwendung des angefallenen Vermögens bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 23

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung vom 31.08.2009 und mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck in Kraft. Die bisherige Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Hohenstadt, den 31.08.2009

Der Vorstand

1. Vorsitzender 2.Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenverwalter Schriftführer